

### **Allgemeine Verbesserung der Parkplatzsituation am Tierpark (Ziffer 1)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02322 der Bürgerversammlung  
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing – Harlaching am 15.11.2018

### **Bau eines Parkhauses am Tierpark (Ziffer 2)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02323 der Bürgerversammlung  
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing – Harlaching am 15.11.2018

### **Aufhebung des Verbots der Radfahrer am Harlachinger Berg (Ziffer 3)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02324 der Bürgerversammlung  
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing – Harlaching am 15.11.2018

## **Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14261**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching  
vom 19.03.2019**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am  
15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des  
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um  
Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihren Bedeutungen auf den  
Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4  
Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss  
und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss  
behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zu Ziffer 1:

Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 02322 zielt darauf ab, Ordnen der  
Tierparkverwaltung mittels Befugnis zu erlauben, den Verkehr zur Vermeidung von Staus  
vor dem Tierpark-Parkplatz zu regeln.

Bei der durch einen privaten Sicherheitsdienst bzw. durch von der Tierparkverwaltung beauftragten Ordnern durchzuführenden Verkehrsregelung handelt es sich um hoheitliches Handeln, welches dem Kernbereich staatlicher Aufgaben zuzuordnen ist.

Eine Übertragung solcher Aufgaben an Private ist nur in Form der Beleihung (wie etwa beim TÜV) möglich. Für die Kontrolle von Zufahrtsberechtigungen oder Umleitung des Verkehrs existiert dafür keine Rechtsgrundlage. Eine Übertragung staatlicher Aufgaben an Private ist ansonsten nur in untergeordneten Bereichen unter sehr engen Voraussetzungen möglich.

Allenfalls vorstellbar wäre eine unterstützende Tätigkeit der Polizei.

Eine eigene Entscheidungskompetenz Privater darüber, jemanden in eine öffentliche Straße weiter zu leiten oder zu weisen (oder auch jemanden an der Einfahrt zu hindern), besteht nicht.

Wie bereits mit Antwortschreiben vom 21.12.2018 zum Antrag des BA 18 Nr. 14-20 / B05527 mitgeteilt wurde, ist der Polizeiinspektion 23 die Problematik bekannt, weswegen hier bereits im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten kontrolliert wurde und wird.

Zu Ziffer 2:

Der Stadtrat hat am 27.09.2017 einen Aufstellungsbeschluss für die Errichtung eines entsprechend dimensionierten Parkhauses am Standort des bestehenden Parkplatzes Siebenbrunner Straße gefasst. Bevor die hierzu notwendigen Bauleitplanverfahren beginnen können, sind umfangreiche Vorprüfungen und Untersuchungen durchzuführen.

In einem ersten Planungsschritt wurde mit einem multimodalen Verkehrskonzept die bestehende verkehrliche Situation und auch die Möglichkeiten für eine leistungsfähige Anbindung eines Parkhausneubaus an das Straßennetz geprüft.

Zielsetzung dieser Vorprüfung war eine umfeld- und naturschutzverträgliche sowie nachhaltige Bewältigung des Besucherverkehrsaufkommens. Dies schließt auch das umliegende Straßennetz und die angrenzenden Wohnquartiere ein.

Über die Ergebnisse der Voruntersuchung, welche die Grundlage für weitere Gutachten und Planungsschritte bilden, wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im ersten Halbjahr 2019 dem Stadtrat berichten.

In der Zwischenzeit kann aber festgestellt werden, dass ein zukünftiges Parkhaus mit ausreichender Anzahl an Stellplätzen und mit entsprechend angelegtem Zufahrtsraum durchaus in der Lage ist, einen Rückstau zu vermeiden. Somit kann, unabhängig von der Lage der Zufahrt, ein Linksabbiegen (d.h. ein Queren der Fahrbahn) stattfinden.

Zu Ziffer 3:

Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 02324 zielt darauf ab, das Radverkehrsverbot auf dem bergab linksseitigen Gehweg am Harlachinger Berg aufzuheben.

Im Jahr 2009 fanden am Harlachinger Berg Baumaßnahmen zum Zwecke der Stützwandverbesserung statt. Im Zuge dessen konnte der bergab linksseitige Gehweg zwar verbreitert werden, jedoch diente diese Maßnahme nicht der Zulassung des Radverkehrs.

Der in Rede stehende Gehweg ist besonders in der warmen Jahreszeit relativ stark durch Fußgänger frequentiert, die den Tierpark München und das Naherholungsgebiet am Flaucher besuchen möchten.

Anzumerken ist, dass der Gehweg baulich (fehlende Spurführung und fehlende Auffahrmöglichkeit) sowie auch von der Breite nicht geeignet ist, den Radverkehr in beide Richtungen zu ermöglichen.

Zur Verdeutlichung ordnete das Kreisverwaltungsreferat im Einverständnis mit der Polizei deshalb Z. 254 StVO (Verbot für Radfahrer), hauptsächlich zum Schutz der vielen Fußgänger, an dieser Örtlichkeit an.

Das Kreisverwaltungsreferat vertritt die Meinung, dass auf ausgeschilderten Radhaupttrouten (wie im vorliegendem Fall) grundsätzlich eine Trennung von Fuß- und Radverkehr anzustreben ist. Im Fall dieses stark abschüssigen Bereiches sollte der Radverkehr bergauf, um keine Behinderung für den motorisierten Individualverkehr darzustellen, auf dem Gehweg zugelassen sein ("Radverkehr frei"), wenn dieser eine entsprechende Breite aufweist. Durch die starke Steigung ist eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs durch den Radverkehr nahezu ausgeschlossen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Bergabwärts sollte der Radverkehr zum Schutze der FußgängerInnen auf der Fahrbahn fahren müssen. Durch den kurvigen, fast serpentinartigen Straßenverlauf sowie hoher Verkehrsbelastung wird die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vom motorisierten Verkehr in der Regel eingehalten. Die Geschwindigkeitsdifferenz Rad/Kfz ist hier deutlich geringer als die Differenz Rad/Fußverkehr.

Zudem ist in den Kurven das Überholen zum Schutze des Radverkehrs aufgrund durchgezogener Linie untersagt.

Die örtlich zuständigen Polizeiinspektion 23 macht darauf aufmerksam, dass es erst zuletzt am 23.04.2018 zu einem Unfall mit schweren Verletzungen kam, als ein Radfahrer verbotswidrig auf dem linksseitigen Gehweg bergab fuhr und mit einem entgegenkommenden Radfahrer frontal zusammenstieß.

Auf der Fahrbahn hingegen ist das Verkehrsunfallgeschehen unauffällig.

Demzufolge ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates und der Polizeiinspektion 23 ein gefahrloses „Mitfahren“ auf der Straße hinab für Radfahrer gegeben. Es sollte daher an der bisherigen Regelung festgehalten werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Ermächtigung von privaten Ordnern zur Regelung des Verkehrs vor dem Tierpark-Parkplatz; das Referat für Stadtplanung und Bauordnung berichtet dem Stadtrat im ersten Halbjahr 2019 über die Ergebnisse der Voruntersuchung bzgl. des Baus des Parkhauses; keine Aufhebung des Radverkehrsverbots am Harlachinger Berg - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02322, Nr. 14-20 / E 02323 und Nr. 14-20 / E 02324 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching am 15.11.2018 sind damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532